

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 8. November 2021

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied und R. Franssen fehlt entschuldigt.

Das Ratsmitglied S. Houben-Meessen wird später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2021 – Verabschiedung
3. Mitteilungen

Finanzen

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021
5. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022
6. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2022
7. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen – Genehmigung

Personal

8. Beitritt zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Oktober 2021

Interkommunale

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a. „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 23. November 2021

Dringlichkeitspunkte

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - b. FINOST Ordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember 2021
 - c. NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2021

Verschiedenes

10. Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006 – Anpassungen der Regelungen bezüglich des Verbots von automatischen Rasenmähern
11. Anpassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 21. Juni 2006 – Anpassung der Begrenzung der zulässigen Anzahl Personen pro Quadratmeter Nutzfläche in Sälen

Fragen

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, I. Malmendier – Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot) und 1 Enthaltung (L. Moutschen) die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 8. November 2021 in den Speisesaal der Gemeindeschule Walhorn, Dorfstraße 22 in 4711 Walhorn, um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2021 – Verabschiedung

Mit 12 Ja- Stimmen und 3 Enthaltungen (M. Kelleter-Chaineux, I. Malmendier-Ohn und L. Moutschen die am 11. Oktober nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2021.

3. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021

Das Ratsmitglied S. Houben – Meessen ist ab diesem Punkt anwesend

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier – Ohn und V. Hagelstein - Schmitz in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 170.2;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 30. September 2020 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2021 nicht auf die

Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 22. Dezember 2020 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 2. Haushaltsanpassung 2021 in der Finanzkommission vom 3. November 2021 vorgestellt und erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die 2. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2021 wird verabschiedet. Diese sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 9.263.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 11.308.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 10.984.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

5. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. Oktober 2020, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2021;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Gesehen den Beschluss der Regierung der Wallonischen Region, durch den in 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung mit der Finanzkommission besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2022** beginnend am 1. Januar 2022 und endend am 31. Dezember 2022, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

6. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2022

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Oktober 2020, mit welchem für das Rechnungsjahr 2021 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung mit der Finanzkommission besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2022** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20).

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

7. Vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen – Genehmigung

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Houben – Meessen und I. Malmendier – Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass die Artikel D11 bis D14 des Wallonischen Kodex zum Wohl der Tiere vom 3. Oktober 2018 vorsehen, einen Vertrag mit einem Tierheim abzuschließen, sofern die Gemeinde sich nicht selbst um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern können oder wollen;

In der Erwägung, dass die Gemeinde über keinen Verantwortlichen verfügt, der sich um die artgerechte Haltung verlassener und gefundener Tiere kümmern kann;

In der Erwägung, dass das Tierheim Eupen das einzige Tierheim in einem Umkreis von 15 km zum Gemeindegebiet ist und seine Dienste sowohl in Deutscher als auch in Französischer Sprache anbietet;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2020 eine vertragliche Zusammenarbeit mit dem Tierheim Eupen bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass das Tierheim Eupen mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 die vertragliche Zusammenarbeit verlängern möchte, wobei der kommende Vertrag ein unbefristeter sein wird und jede Partei den Vertrag eigenständig beenden kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten;

In der Erwägung, dass gemäß übermitteltem Vertragsentwurf das Tierheim einen Beitrag von 0,50 EUR/Einwohner fordert, wobei ab 2023 eine jährliche Anpassung an den „indice santé“ des Monats Dezember des vorherigen Jahres vorgenommen wird, und die Einwohnerzahl alle 5 Jahre erhoben und auf 2 Stellen vor dem Komma bzw. auf den nächsten Hunderter gerundet wird;

In der Erwägung, dass unter Haushaltsartikel OB10 PR87 EWK 12.11 ein Betrag in Höhe von 2.950,00 EUR für den Haushalt 2022 vorgesehen werden soll;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2021 das Abkommen zur Kenntnis genommen hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Das Schreiben des Tierheims Eupen wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Die unbefristete vertragliche Zusammenarbeit zwischen dem Tierheim Eupen und der Gemeinde Lontzen wird genehmigt.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird an das Tierheim Eupen und an den Finanzdienst der Gemeinde übermittelt.

8. Beitritt zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Oktober 2021

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 26. Oktober 2021 bezüglich des Beitritts zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes;

Einstimmig:

Einziger Artikel - Der folgende Beschluss des Gemeindegremiums vom 26. Oktober 2021 bezüglich des Beitritts zur kollektiven Versicherung „Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernsthafter Krankheit“ des Föderalen Pensionsdienstes wird bestätigt.

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 25. November 2004, bestätigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004, womit ab dem 1. Januar 2005 die kollektive Versicherung „Gesundheitsleistungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder einer schweren Krankheit“ über den kollektiven Sozialdienst abgeschlossen wurde, wobei die Gemeinde Lontzen 50% der Beitragskosten für die interessierten Personalmitglieder der Gemeindeverwaltung pro Person übernimmt;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. November 2017 bestätigt durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2017, womit ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 die kollektive Versicherung „Gesundheitsleistungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes oder einer schweren Krankheit“ über den kollektiven Sozialdienst abgeschlossen wurde, wobei die Gemeinde Lontzen 50% der Beitragskosten für die interessierten Personalmitglieder der Gemeindeverwaltung pro Person übernimmt;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. März 2021, womit dieses beschlossen hat, weiterhin teilzunehmen an der Rahmenvereinbarung hinsichtlich der Kollektiven Versicherung ‚Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernster Krankheit‘ des Föderalen Pensionsdienstes-Kollektiver Sozialdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. März 2016 insbesondere zur Übernahme des „Kollektiven Sozialdienstes (GSD)“ des Amtes für Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, durch den Föderalen Pensionsdienst (FPD);

Angesichts der Tatsache, dass der FPD, im Namen der provinziellen und lokalen Verwaltungen, ein Angebotsaufruf gemäß der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge organisiert hat;

In der Erwägung, dass nach dem öffentlichen Ausschreibungsverfahren, das vom Föderalen Pensionsdienst in die Wege geleitet wurde, die kollektive Krankenversicherung für einen Zeitraum von 4 Jahren ab dem 1. Januar 2022 der ETHIAS zuerkannt wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass es nunmehr angebracht ist, einen Beschluss betreffend den Beitritt zur kollektiven Versicherung ‚Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernster Krankheit‘ des Föderalen Pensionsdienstes zu treffen;

Angeichts der Tatsache, dass der Anteil der Gemeinde, bei einer Beteiligung von 50% für den Hauptversicherten folgende Beträge ergibt:

- bei der Basisformel

- unter 20 Jahre	18,09 EUR
- von 21 bis 49 Jahre einschließlich	41,56 EUR
- von 50 bis 66 Jahre einschließlich	74,74 EUR
- ab 67 Jahre	174,11 EUR

- bei der erweiterten Formel

- unter 20 Jahre	31,36 EUR
- von 21 bis 49 Jahre einschließlich	74,74 EUR
- von 50 bis 66 Jahre einschließlich	141,09 EUR
- ab 67 Jahre	323,40 EUR

In der Erwägung, dass die Kosten für die Gemeinde und das ÖSHZ zusammen auf 1.500,00 EUR jährlich geschätzt werden;

Aufgrund des weiterhin geäußerten Interesses des ÖSHZ der Gemeinde Lontzen, die o.e. kollektive Versicherung beizubehalten;

In Anbetracht, dass die Versicherungsgesellschaft ETHIAS hinsichtlich der niedrigen Anzahl zu versichernden Personalmitglieder für das Ö.S.H.Z. der Gemeinde Lontzen keine separate kollektive Versicherung anbietet;

Aufgrund der Tatsache, dass es demnach weiterhin angebracht erscheint, die interessierten Personalmitglieder des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lontzen mit in der kollektiven Versicherung „Krankenhausaufenthalt - Pflegekostenversicherung“ zu den gleichen Bedingungen wie das Gemeindepersonal zu übernehmen;

In Anbetracht, dass das Ö.S.H.Z. der Gemeinde Lontzen gegebenenfalls die Beteiligungskosten von 50 % für das Ö.S.H.Z.-Personal zurückerstatten wird;

Aufgrund der Tatsache, dass es nunmehr für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist zu beschließen, ob die Gemeinde weiterhin einen Teil der Beitragskosten für die interessierten Personalmitglieder übernehmen wird;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Gemeinde Lontzen tritt ab dem 1. Januar 2022 der kollektiven Versicherung ‚Pflegekosten bei Krankenhausaufenthalt oder ernster Krankheit‘, des Föderalen Pensionsdienstes - Kollektiver Sozialdienst, bei.

Artikel 2 - Die Kosten in Höhe von 50% der Beitragskosten der Basisformel sowie der erweiterten Formel für die interessierten statutarischen und vertraglichen Personalmitglieder werden übernommen.

Artikel 3 - Der freiwillige Beitritt zur vorgenannten Versicherung verpflichtet die angeschlossene Verwaltung die im Lastenheft erwähnten allgemeinen und besonderen Bestimmungen des Lastenhefts anzunehmen.

Artikel 4 - Ein Exemplar des vorliegenden Beschlusses wird dem FPD-Kollektiver Sozialdienst zugesandt.

Artikel 5 - Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2022 vorgesehen.

Artikel 6 - Vorliegender Beschluss wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung unterbreitet.

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 23. November 2021

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder S. Cloot, S. Houben – Meessen und I. Malmendier – Ohn und des Schöffen J. Grommes in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 8. Oktober 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 23. November 2021 um 20.00 Uhr im Rathaus von Bütgenbach, zum Brand 40 in 4750 Bütgenbach einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Bilanz 2020 - 2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022
5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor
6. Festlegung der Sitzungsgelder

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 23. November 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgendem Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 23. November 2021 wird das Einverständnis gegeben:

2. Bilanz 2020 - 2021, Gewinn- und Verlustrechnung 2020-2021
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2021-2022

5. Erneuerung des Mandats für den Betriebsrevisor
6. Festlegung der Sitzungsgelder

Artikel 3 – Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Anfrage der Musikakademie der Bürgermeister Patrick Thevissen als Gemeindevertreter delegiert, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

**Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember 2021**

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 5. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 7. Dezember 2021 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ Rotenbergplatz 19 in 4700 Eupen einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

**9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
b) FINOST Ordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember 2021**

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 5. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 7. Dezember 2021 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum „Alter Schlachthof“ Rotenbergplatz 19 in 4700 Eupen einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Statutenänderungen
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020 - 2022

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung von Finost vom 7. Dezember 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 7. Dezember 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Statutenänderungen
2. Bewertung 2021 des strategischen Plans 2020 – 2022

Artikel 3 – Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Anfrage von FINOST das Ratsmitglied Karl-Heinz Braun beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

NEOMANSIO- Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2021

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen NEOMANSIO vom 2. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2021 um 18.30 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen. Einstimmig

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

c) NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2021

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 2. November 2021, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2021 um 18.30 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 16. Dezember 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 16. Dezember 2021 wird das Einverständnis gegeben:

1. Berufung eines neuen Verwalters infolge eines Wechsels
2. Beurteilung des Strategieplans 2020 – 2021 – 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für das Jahr 2022: Kenntnisnahme und Genehmigung
4. Ernennung des Prüfers und Festlegung seiner Vergütung
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006 – Anpassungen der Regelungen bezüglich des Verbots von automatischen Rasenmähern

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Übereinkommens von Bern vom 19. September 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über den Schutz der Natur, insbesondere seines Artikels 58quinquies, der den Gemeinderat ermächtigt, für einen Teil oder für das gesamte Gemeindegebiet Vorschriften oder Verordnungen zu erlassen, die strenger sind als die übergeordneten Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten;

Aufgrund des Dekrets vom 06.12.2001 über die Erhaltung der Natura 2000-Gebiete und der wildlebenden Tiere und Pflanzen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 21. Juni 2021 zur Abänderung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 26. Juni 2006;

In der Erwägung, dass zunehmend automatische Rasenmäher bei der Pflege von Privatgärten Verwendung finden, da sie ihre Arbeit ohne menschliches Zutun verrichten und zudem keine nennenswerte Lärmbelästigung verursachen;

In der Erwägung, dass einige Besitzer solcher als „Mähroboter“ bekannter Geräte diese so programmieren, dass das Mähen des Rasens während der Nachtstunden stattfindet;

In Anbetracht, dass der gemeine Igel, bekannt als Europäischer Igel (*Erinaceus europaeus*), eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart ist, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt;

In Anbetracht, dass der Igel gemäß Anhang III der Berner Konvention sowie des oben genannten Dekrets vom 06.12.2001 zu den geschützten Arten gehört;

In Anbetracht, dass der gesetzliche Schutz des Igels die Verbote zur Folge hat:

1. diesen in freier Natur zu fangen und absichtlich zu töten,
2. diesen absichtlich zu stören, insbesondere während der Zeit der Fortpflanzung, der Aufzucht, des Winterschlafs und der Migration;

In der Erwägung, dass der nächtliche Einsatz der Mähroboter zahlreiche Unfälle mit nachtaktiven Kleintieren zur Folge hat, die die Verstümmelung und den Tod dieser Tiere durch die scharfen Klingen der Geräte mit sich bringen; dass das Personal von Tierpflegeeinrichtungen (CREAVES) und auch Tierärzte, die sich um Wildtiere kümmern, leider immer häufiger feststellen, dass hauptsächlich Igel (*Erinaceus europaeus*) davon betroffen sind;

In der Erwägung, dass die Verstümmelung und der Tod von Igeln im Zusammenhang mit dem nächtlichen Einsatz von Mährobotern in ausführlichen Medienberichten thematisiert wird; dass dies großes Aufsehen in der Bevölkerung verursacht, die sich zunehmend um das Tierwohlsein im Allgemeinen und insbesondere das Wohl gesetzlich geschützter Tiere sorgt;

In der Erwägung der Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von Mährobotern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, die die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet;

In der Erwägung, dass demzufolge die Einschränkung der Nutzung von Mährobotern auf die Tageszeiten von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme erscheint, um den angestrebten Tierschutz zu erreichen; dass diese Maßnahme sich an den Empfehlungen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie orientiert, die auf der Webseite <http://biodiversite.wallonie.be> die Zeitspanne ab ca. 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis ca. 2 Stunden vor Sonnenuntergang angibt;

In der Erwägung, dass die Gefährdung nachtaktiver Tiere durch Mähroboter in dieser Zeitspanne deutlich geringer ist;

In der Erwägung, dass es sinnvoll erscheint, dass der Gemeinderat die ihm durch die oben erwähnte Rechtsvorschrift übertragene Zuständigkeit wahrnimmt;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, G. Malmendier, K-H. Braun, M. Kelleter – Chaineux, I. Malmendier – Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout) und 1 Enthaltung (S. Houben-Meessen):

Artikel 1 - Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren wird wie folgt abgeändert:

1. Der Artikel „173bis 1. – Verbot“ wird als Artikel „173bis – Verbot“ neu nummeriert.
2. Der Artikel 173bis 2. – Verwaltungsstrafe wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 – Die vorliegende Verordnung wird der für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Ministerin übermittelt, damit diese eine Entscheidung gemäß Artikel 58quinquies, Absatz 2, des Gesetzes vom 13. Juli 1973 über den Naturschutz trifft.

Artikel 3 – § 1. Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets wird die vorliegende Verordnung durch Aushang der Öffentlichkeit an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht.

§ 2. Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Gemeinde und der Polizeizone eingesehen werden.

Artikel 4 – Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.

11. Anpassung der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 21. Juni 2006 – Anpassung der Begrenzung der zulässigen Anzahl Personen pro Quadratmeter Nutzfläche in Sälen

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder I. Malmendier – Ohn und S. Houben-Meessen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 6, 35 und 36;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren vom 21. Juni 2006, insbesondere deren Artikel 99;

In der Erwägung, dass auf Vorschlag der Sicherheitsbehörden die Festlegung der maximal zulässigen Anzahl von Personen, die sich in Cafés, Schankstätten, Veranstaltungssälen und Gotteshäusern aufhalten dürfen auf zwei Personen pro Quadratmeter Nutzfläche zu begrenzen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren vom 21. Juni 2006 wird in Titel 5 – Öffentliche Sicherheit, Kapitel II – Sicherheit und Brandverhütung in Gebäuden, die von der Öffentlichkeit besucht werden und in Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 99.5 wird der Wortlaut „In Cafés, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von einer Person pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird bezeichnet die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw.“ durch den Wortlaut „In Cafés, Bierhäusern, Schankstätten, Restaurants, Bars, Tanzlokalen, Weinstuben, Versammlungs-, Hör- und Festsälen, Sporthallen, Jahrmarktseinrichtungen, Tanz- und Zirkuszelten, Gotteshäusern und ähnlichen Einrichtungen wird diese Dichte auf der Grundlage von zwei Personen pro m² Nutzfläche der Einrichtungen berechnet. Als Nutzfläche der Einrichtungen wird bezeichnet die gesamte Fläche einschließlich des Mobiliars, ausschließlich Bühne, Toiletten, Küche usw.“

2. In Artikel 99.8 wird der Wortlaut „Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 103 und 105 ermittelt werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die Anzahl der m² Nutzfläche übersteigen darf.“ durch den Wortlaut „Wenn die zulässige Anzahl Personen nicht absolut aufgrund der oben festgelegten Kriterien und der Vorschriften der Artikel 103 und 105 ermittelt

werden kann, legt der Inhaber sie auf eigene Verantwortung fest, ohne dass diese Anzahl jedoch die maximale Belegung von zwei Personen pro m² Nutzfläche übersteigen darf.“

Artikel 2 - §1 Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes wird die vorliegende Verordnung durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

§2 Die vorliegende Verordnung kann ebenfalls auf den Webseiten der Gemeinde Lontzen und der Polizeizone eingesehen werden.

Artikel 3 – Die vorliegende Verordnung tritt am fünften Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung durch Aushang am Gemeindehaus in Kraft.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

In dieser Sitzung wurden dem Gremium keine Fragen gestellt.

Geschlossene Sitzung

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

Namens des Gemeindegremiums:

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**